

Jeder, der **vorsätzlich** oder **fahrlässig** seine Vertragspflichten nicht erfüllt, muss gegenüber seinem Vertragspartner für den entstandenen Schaden haften.

Haftungsansprüche des Betriebes gegen den Auszubildenden

Pflichtverletzungen gegenüber dem Ausbildenden können zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund führen. Da der Auszubildende aber nicht als Arbeitskraft zählt, ist ein nennenswerter Schaden durch den Ausbildenden kaum nachweisbar.

Arbeitnehmerhaftung nach Grad des Verschuldens

Der Ausbildende kann Schadensersatzforderungen geltend machen, wenn der Auszubildende **vorsätzlich** (er wusste und wollte) oder **grob-fahrlässig** einen Schaden anrichtet.

Bei **leichter Fahrlässigkeit** (zum Beispiel bei einer kurzen Unachtsamkeit) haftet der Auszubildende nicht.

Bei normaler Fahrlässigkeit wie zum Beispiel bei einem normalen Autounfall müssen sich Betrieb und Mitarbeiter (auch Lehrlinge) den Schaden „angemessen“ teilen. Zu diesem Thema ist unbedingt der Rat der Ausbildungsberatung einzuholen.

Verlust von Werkzeugen

Ein Auszubildender haftet nur unter besonderen Umständen für Werkzeuge des Arbeitsgebers. Ein Verlust von Kleinwerkzeug gehört zum Betriebsrisiko. Allerdings lassen sich viele organisatorische Maßnahmen ergreifen um diese Verluste zu verringern!

Kündigung aus wichtigem Grund

Kündigt der Auszubildende das Ausbildungsverhältnis aus einem wichtigen Grund (z.B. Mangelhafte oder fehlende Ausbildung durch den Betrieb), so stehen ihm Ersatzansprüche gegenüber dem Ausbildenden zu.